



## Im Namen der Republik

Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht durch die Senatspräsidentin Dr. Primus als Vorsitzende sowie die Richter Mag. Rendl und Mag. Kunz in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Dr. Walter Reichholf, Rechtsanwalt in Wien, gegen die beklagte Partei **Neubau Projekt Management GmbH**, Staudgasse 77, 1180 Wien, vertreten durch Dr. Andreas Frank, Rechtsanwalt in Wien, wegen Unterlassung (Streitwert EUR 30.500) und Urteilsveröffentlichung (Streitwert EUR 5.500; Gesamtstreitwert EUR 36.000), über die Berufung der beklagten Partei (Berufungsinteresse EUR 5.500) gegen das Urteil des Handelsgerichts Wien vom 10. Jänner 2019, GZ: 30 Cg 36/18y-5, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird **nicht Folge** gegeben.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 912,41 bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens (darin EUR 152,07 USt) binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Der Wert des Entscheidungsgegenstandes übersteigt EUR 5.000, nicht auch EUR 30.000.

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

**Entscheidungsgründe :**

Der Kläger ist ein Verein zur Wahrung von Verbraucherinteressen, der gemäß § 29 Abs 1 KSchG zur Verbandsklage berechtigt ist. Die Beklagte ist Unternehmerin im Sinne des § 1 KSchG. Im Rahmen ihrer Tätigkeit als Hausverwalterin tritt sie regelmäßig in Kontakt mit Verbrauchern aus ganz Österreich und verwendet im Zusammenhang mit dem Abschluss von Mietverträgen Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblätter.

Der Kläger beehrte, die Beklagte schuldig zu erkennen, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie den von ihr geschlossenen Verträgen zu Grunde legt, und/oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung von 48 Klauseln bzw sinngleicher Klauseln sowie es zu unterlassen, sich darauf zu berufen. Weiters beehrt sie die österreichweite Urteilsveröffentlichung in einer Samstagsausgabe des redaktionellen Teils der „Kronen-Zeitung“. Die betroffenen Verkehrskreise hätten ein berechtigtes Interesse an einer Aufklärung über die Sach- und Rechtslage, weshalb die bundesweite Veröffentlichung beantragt werde.

Die Beklagte bestritt das Klagebegehren. Sie handle als Hausverwalterin nicht in eigenem Namen, die Mietverträge seien auch nicht von ihr erstellt worden. Neben der Erstattung eines detaillierten Vorbringens zur Zulässigkeit einiger Klauseln bestritt sie das Veröffentlichungsbegehren als „unverhältnismäßig nachteilig“.

Mit dem angefochtenen Urteil gab das Erstgericht dem Unterlassungs- und dem Veröffentlichungsbegehren statt.

Eine bundesweite Veröffentlichung sei zur Aufklärung der Verkehrskreise über die Sach- und Rechtslage und zur Verhinderung der Fortsetzung oder Wiederholung des gerügten Verhaltens erforderlich.

Nur gegen die Stattgebung des Veröffentlichungsbegehrens wendet sich die Berufung der Beklagten wegen wesentlicher Verfahrensmängel und unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Antrag, das Urteil dahin abzuändern, dass dem Kläger nur eine Ermächtigung zur Veröffentlichung des klagsstattgebenden Teils des Unterlassungsbegehrens in einer Samstagsregionalausgabe der „Kronen-Zeitung“ für Wien, Niederösterreich und das Burgenland erteilt werde; hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Der Kläger beantragt, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist nicht berechtigt.

Die Verfahrensrüge vermisst eine Auseinandersetzung des Erstgerichts mit „entscheidungsrelevanten Tatsachen“, obwohl die Unverhältnismäßigkeit und die nachteiligen Folgen, die mit der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung verbunden seien, ausdrücklich eingewendet worden seien.

Die Beklagte hat in erster Instanz keine konkreten Tatsachen behauptet, die gegen eine bundesweite Veröffentlichung sprechen. Auch die Verfahrensrüge nennt solche „entscheidungsrelevanten Tatsachen“ nicht. Soweit dennoch das Fehlen von Feststellungen aufzuzeigen versucht wird, wäre dies der Rechtsrüge zuzuordnen. Eine primäre Mangelhaftigkeit wird jedoch nicht aufgezeigt.

Das Berufungsgericht übernimmt daher die Feststellungen und legt sie seiner rechtlichen

Beurteilung zu Grunde (§ 498 ZPO).

Ausgehend davon kommt auch der Rechtsrüge keine Berechtigung zu:

Anspruchsvoraussetzung für das Veröffentlichungsbegehren ist das „berechtigte Interesse“ (§ 25 Abs 3 UWG iVm § 30 Abs 1 KSchG). Dieses liegt bei der Verbandsklage nach dem KSchG darin, dass der Rechtsverkehr bzw die Verbraucher als Gesamtheit - also nicht nur unmittelbar betroffene Geschäftspartner - das Recht haben, darüber aufgeklärt zu werden, dass bestimmte Geschäftsbedingungen gesetz- bzw sittenwidrig sind. Durch die Aufklärung wird die Aufmerksamkeit der Verbraucher für die Unzulässigkeit von Vertragsbestandteilen geschärft und es wird ihnen damit erleichtert, ihre Rechte gegenüber dem Unternehmer wahrzunehmen (2 Ob 1/09z mwN; vgl RIS-Justiz RS0121963).

Die Beklagte bringt vor, ihre Hausverwaltung nur an einem Standort in Wien zu betreiben und ausschließlich in Wien tätig zu sein.

Unabhängig von der Frage, ob dieses erstmals in der Berufung erstattete Vorbringen gegen das Neuerungsverbot verstößt, ist der Beklagten zu erwidern, dass - wie allgemein bekannt - die steigende Mobilität am Arbeitsmarkt zu vermehrten Orts- und Wohnungswechseln führt. Ausgehend davon und der unbekämpften Feststellung, dass die Beklagte regelmäßig mit Verbrauchern aus ganz Österreich in Kontakt tritt (Urteil Seite 11), sollen nicht nur Altmieten nach ihrer Übersiedlung in westliche Bundesländer von der Gesetzeswidrigkeit der in ihren Verträgen enthaltenen Klauseln informiert werden, sondern auch von dort zuziehende potenzielle Neumieten entsprechend aufgeklärt werden. Der Oberste Gerichtshof

hat ausgehend vom oben aufgezeigten Zweck und der allgemeinen Bedeutung des Mietrechts in Österreich die bundesweite Veröffentlichung von zu unterlassenden Klauseln in diesem Rechtsbereich als angemessen erachtet (2 Ob 215/10x).

Der Berufung war daher ein Erfolg zu versagen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 41, 50 ZPO.

Der Ausspruch über den Wert des Entscheidungsgegenstandes nach § 500 Abs 2 Z 1 ZPO folgt der Bewertung durch den Kläger.

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig (§ 500 Abs 2 Z 3 ZPO), da das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit der zitierten Rechtsprechung entschieden hat und keine Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 502 Abs 1 ZPO zu beantworten war.

Oberlandesgericht Wien  
1011 Wien, Schmerlingplatz 11  
Abt. 4, am 30. April 2019

**Dr. Dorit Primus**  
Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG